

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Erste Satzung zur Änderung der besonderen Prüfungsbestimmungen für  
das Fach Englisch in den Lehramtsstudiengängen an der Universität  
Potsdam vom 11. April 2002

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

## Artikel 1

Die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die rechtswissenschaftlichen Nebenfächer im Magisterstudiengang an der Universität Potsdam vom 28. Juni 1995 (AmBekUP Nr. 8/1996) werden wie folgt geändert:

### Nr. 1

§ 1 erhält folgende Fassung :

Diese Besonderen Prüfungsbestimmungen gelten in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 11. 11. 1999 für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung in den rechtswissenschaftlichen Nebenfächern im Magisterstudiengang an der Universität Potsdam.

### Nr. 2

§ 2 wird gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen verschiebt sich jeweils um eine Nummer nach vorn.

### Nr.3

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Prüfungsausschuss

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät bestellt einen Ausschuss für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung (Prüfungsausschuss gem. § 4 MPO).

### Nr.4

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium wird im Regelfall bis zum Beginn des 5. Semesters mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.

(2) Im Rahmen der Zwischenprüfung sind studienbegleitende Vorlesungsabschlussklausuren gemäß § 5 der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam vom 6. Juni 2001 anzufertigen. Die Bearbeitungsdauer der Klausuren beträgt jeweils 120 Minuten. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn zwei der vom Prüfungsteilnehmer angefertigten Aufsichtsarbeiten mit mindestens 4 Punkten bewertet worden sind. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

### Nr. 5

§ 5 erhält folgende Fassung:

Mit der Immatrikulation im gewählten rechtswissenschaftlichen Nebenfach des Magisterstudienganges ist

der Studierende zur Zwischenprüfung zugelassen. Die Teilnahme an den Vorlesungsabschlussklausuren für die Zwischenprüfung ist anmeldepflichtig.

### Nr. 6

§ 6 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die schriftliche Prüfung erfolgt in Form einer 3-stündigen (180 Minuten) Aufsichtsarbeit unter Prüfungsbedingungen.

### Nr. 7

§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung.

3.+ 4. jeweils nicht Magisterfachprüfung, sondern Magisterprüfung im rechtswissenschaftlichen Nebenfach

4. ... erste juristische Staatsprüfung

## Artikel 2

Diese Besonderen Prüfungsbestimmungen finden Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2001/2002 in einem der rechtswissenschaftlichen Nebenfächer des Magisterstudienganges an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Studierende, die zu einem früheren Zeitpunkt immatrikuliert worden sind, können nach dieser Ordnung geprüft werden, wenn sie dies in ihrer Anmeldung zur Zwischenprüfung explizit wünschen. Mit Ablauf des Wintersemesters 2003/2004 finden für alle Studierenden die Besonderen Prüfungsbestimmungen vom 12. Dezember 2001 Anwendung.

## Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

### **Erste Satzung zur Änderung der Besonderen Prüfungsbestimmungen für das Fach Englisch in den Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam**

**Vom 11. April 2002**

Gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Fakul-

tätsrat der Philosophischen Fakultät am 11. April 2002 folgende Änderungssatzung erlassen: <sup>1</sup>

#### Artikel 1

Die Besonderen Prüfungsbestimmungen für das Fach Englisch in den Lehramtsstudiengängen vom 04. Mai 1995 (AmBek. UP 1997 S. 74) werden wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- a) einer ca. 15-minütigen mündlichen Prüfung zu Schwerpunktthemen aus einem der drei Bereiche: Sprach- oder Literatur- oder Kulturwissenschaft
- b) im 78<sup>2</sup>/(80) SWS-Fach: einer 180-minütigen Klausur zu Schwerpunktthemen aus den zwei Bereichen, die für die mündliche Prüfung nicht gewählt werden: Sprach- und Literaturwissenschaft oder Sprach- und Kulturwissenschaft oder Literatur- und Kulturwissenschaft im 58<sup>1 u. 3</sup>/(60) oder 50<sup>2</sup> SWS-Fach: einer 120-minütigen Klausur zu Schwerpunktthemen aus den zwei Bereichen, die für die mündliche Prüfung nicht gewählt werden: Sprach- und Literaturwissenschaft oder Sprach- und Kulturwissenschaft oder Literatur- und Kulturwissenschaft“.

#### Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

<sup>1</sup> Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 12. April 2002

<sup>2</sup> vgl. § 28 (1), 1. u. 2. der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen (LPO) vom 31. Juli 2001

<sup>3</sup> vgl. § 23 (1), 1. u. 2. der LPO

## II. Bekanntmachungen

### Korrektur der Studienordnung für die Erziehungswissenschaftliche Ausbildung für alle Lehramter vom 21. Dezember 2000 (AmBek 2001 S. 147)

#### § 7 Erwerb der vorgeschriebenen Leistungsscheine

(1) Im Rahmen der Lehrerprüfungsordnung sind für das Erziehungswissenschaftliche Studium **zwei benotete Leistungsscheine** (einer im Grund- und einer im Hauptstudium) vorgeschrieben, davon ist einer im Bereich *Psychologie* und einer im Bereich *Pädagogik* zu erbringen:

- a) Erziehungswissenschaftliche **Seminararbeit** innerhalb des Grundstudiums (Modul 2). Diese ist zugleich Prüfungsleistung in der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung und unterliegt damit **prüfungsrechtlichen Bestimmungen** nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 (Kap. II, Teil 8) und den besonderen Prüfungsbestimmungen für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung vom 21. Dezember 2000.
- b) Erziehungswissenschaftliche **Hauptseminararbeit**. Sie geht aus einer eigenständigen Leistung in den Lehrveranstaltungen oder Projekten des Hauptstudiums (Modul 3) hervor.

### Korrektur der Besonderen Zwischenprüfungsbestimmungen der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung für alle Lehramter vom 21. Dezember 2000 (AmBek 2001 S. 150)

#### § 3 Form der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird als studienbegleitender benoteter Leistungsnachweis (erziehungswissenschaftliche Seminararbeit *im Bereich Pädagogik oder im Bereich Psychologie* innerhalb des Grundstudiums realisiert. Die Zwischenprüfung ist beim Prüfungsamt der Universität Potsdam zu beantragen.

#### Registrierung als eingetragene Vereinigung

- am 20. Juni 2002 wurde gemäß § 2 der Ordnung für Vereinigungen an der Universität Potsdam (Registerordnung) vom 12. Juli 1993 die „**ver.di-Hochschulgruppe der Universität Potsdam**“ als eingetragene Vereinigung registriert.